

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 17

12.05.2010

Nummer 16

Bebauungsplan Nr. 116 „südliche Waldstraße“; Schlussbekanntmachung

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 den Bebauungsplanes Nr. 116 „südliche Waldstraße“ gemäß den §§ 7 und 41 GO NRW und den § 10 BauGB als Satzung beschlossen, sowie die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet in der Gemarkung Hangelar, Flur 3, südlich der Waldstraße.

Der betreffende Bereich ist im nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, Deutsche Grundkarte 1:5000, DGK 5, Kontroll-Nr. SU 2005 22 – Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2290-2005) dargestellt.

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.



Der vorgenannte Bebauungsplan kann einschließlich Begründung während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Fachbereich 6/30 - Bauaufsicht - 53757 Sankt Augustin, Markt 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) kann gegen die Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (Bebauungspläne die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurden) beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
4. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 116 „südliche Waldstraße“ in Kraft.

Sankt Augustin, den 03.05.2010 Klaus Schumacher, Bürgermeister